



Nutzungsvereinbarung der Reitanlage

Zwischen dem **Reit- und Fahrverein Babenhausen e.V.**,
nachfolgend mit Verein bezeichnet,
und

.....
im Folgenden mit Reitanlagennutzer bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

- Nachstehende Nutzungsvereinbarung bezieht sich auf alle Einrichtungen der Reitanlage.
- Der Anlagennutzungsvertrag wird unter Vorbehalt geschlossen, d.h. daß die Reitböden, insbesondere der Hallenboden durch die Reitweise des Reitanlagennutzers nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, und somit für die bisherigen Nutzer kein Nachteil entsteht.
- Der Anlagennutzer muss Mitglied im Verein sein.
- Für das Reiten in der Reithalle und auf den offenen Reitplätzen des Vereins wird eine monatliche Gebühr für das 1.Pferd und für jedes weitere Pferd erhoben, zahlbar jeweils am 1. des Monats über das SEPA-Lastschriftverfahren. Die aktuelle Gebühr entnehmen Sie bitte unserer Kostenübersicht.
- Nach der Anlagennutzung, ist die Anlage (Reithalle, offene Reitplätze, sowie Hof, Wege und der Parkplatz) von Pferdemit zu säubern, sowie Abfall, Flaschen, Gläser usw. zu entsorgen.
- Die Hindernisse und das zugehörige Material sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zu verstauen bzw. ordnungsgemäß auf dem Springplatz zu hinterlassen.
Ordnungsgemäß bedeutet in diesem Fall,
dass nur das ältere Hindernismaterial genutzt wird und ohne Absprache mit dem Vorstand kein Hindernismaterial aus dem geschützten Bereich (Festhalle) zu entnehmen ist.
Weiter darf sich keinerlei Hindernismaterial auf dem Boden befinden, jegliches Material ist in die dafür vorgesehenen Auflagen zu hängen oder ggf. in dem geschützten Bereich (Festhalle) zu verstauen, um unser Hindernismaterial entsprechend zu schonen.
Wir bitten alle Reitanlagennutzer den Vorstand über defektes Hindernismaterial zu informieren.
- Die über das schwarze Brett, sowie das Internet bekannt gegebenen Veranstaltungen inkl. Reitstunden, haben grundsätzlich Vorrang vor jeder anderweitigen Nutzung.



- In der Reithalle dürfen keine Pferde unbeaufsichtigt laufen.
- Auf der Anlage herrscht grundsätzlich für alle Reiter/innen Helmpflicht.
- Aus brandschutztechnischen Gründen herrscht in der Reithalle, sowie den angrenzenden geschlossenen Räumen ein striktes Rauchverbot.
- Hunde sind grundsätzlich auf der gesamten Anlage an zu leinen.
- Das Longieren auf dem Springplatz ist zur Schonung der Bodenbeläge strengstens verboten.
- Das Be- und Entladen auf dem Reitgelände ist strengstens verboten, hierzu steht die Wiese vor der Reitanlage als Parkfläche zur Verfügung.
- Der Reitbahnbenutzer bekommt gegen eine Kautions von 25,00 Euro einen Hallenschlüssel und kann die Reithalle mit seinem Pferd nutzen. Er ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Abschließen nach Verlassen der Halle und bei weiteren hinzugekommenen Reitern ist abzuklären, ob sie einen Schlüssel besitzen, um ein ordnungsgemäßes Abschließen der Reithalle zu gewährleisten.
- Für Pferde, welche die Reitanlagen benutzen, muss eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
- Im Gegenzug verpflichtet sich der Verein, die Reitanlage benutzbar und in Ordnung zu halten.
- Der Verein kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung den bestehenden Nutzungsvertrag kündigen, wenn :
 - a) der Reitanlagenbenutzer den Nutzungsvertrag wiederholt verletzt,
 - b) der Reitanlagenbenutzer mit weiteren Pferden, für die keine Verträge bestehen, die Reitplätze oder die Reithalle benutzt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Vorstand,
 - c) mit den monatlichen Zahlungen im Rückstand ist und trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - d) der Reitanlagenbenutzer oder eine Person, die er mit dem Reiten seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.
- Bei Beschädigung behalten wir uns vor den Nutzer haftbar zu machen.



Der Anlagennutzer ist verpflichtet Arbeitsstunden im Jahr abzuleisten.

- **Mitglieder von 7 bis 13 Jahre: 10 Arbeitsstunden pro Jahr**
- **Mitglieder ab 14 Jahre: 18 Arbeitsstunden pro Jahr**

Die Arbeitsstundenkarte ist nach Vorstandsbeschluss **bis spätestens 20.12.** des Jahres bei der Mitgliederverwaltung abzugeben. Eine verspätete Abgabe der Karte hat zur Folge, dass auch geleistete Arbeitsstunden nicht anerkannt werden können. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit dem jeweils festgelegten Betrag aus der aktuellen, öffentlichen Kostenübersicht pro Stunde abgerechnet.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die nichtgeleisteten Arbeitsstunden werden unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

.....
Ort, Datum (Reitanlagennutzer)

.....
Ort, Datum (1. Vorsitzender)